



CARSTEN STOLTER
RECHTSANWALT

VERKEHRSFÄHIGKEIT VON “CHEW BAGS”

Rechtsgutachterliche Stellungnahme

Rechtsanwalt
Carsten Stolter
Hoheluftchaussee 18
20253 Hamburg

Hamburg, 08.06.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Problemstellung	3
2	Rechtliche Rahmenbedingungen	3
2.1	Tabakrichtlinie	3
2.2	Tabakerzeugnisgesetz.....	4
3	Rechtliche Beurteilung der Verbotsverfügungen.....	5
3.1	Tabakerzeugnis.....	5
3.2	Maßgebliche Konsistenz	6
3.2.a	Gutachten des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.....	7
3.2.b	Gutachten des Hessischen Landeslabors.....	7
3.2.c	Gutachten des Instituts für Hygiene und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg	8
3.2.d	Gutachten des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Ostwestfalen-Lippe	8
3.3	Bestimmungsgemäßer Gebrauch.....	9
3.4	Anforderungen des Hamburgischen Obergerichtes.....	11
4	Zusammenfassung.....	13

1 Problemstellung

In mehreren, vornehmlich in den westlichen deutschen Bundesländern werden Verkaufsstätten, aber auch Großhändler von den zuständigen Aufsichtsbehörden mit einem Verkaufsverbot für sog. "Chewing Bags" belegt. Betroffen sind Chewing Bags aller Marken (Puck, Odens, Skruf, Siberia u. a.).

Gestützt werden die Verbotsanordnungen dabei stets auf ein Gutachten einer Landesprüfanstalt. Dabei wird das Gutachten nicht in allen Fällen von der Prüfanstalt des Bundeslandes erstellt, in dem das Verkaufsverbot später erlassen wird. Vielfach wird das Gutachten von der Prüfanstalt des Bundeslandes erstellt, in dem die beanstandete Probe im Einzelhandel gezogen wurde.

Der Schwerpunkt der Probenentnahmen liegt dabei im Bundesland Bayern. Dem Unterzeichner sind rund 25 Verbotsverfügungen bzw. Anhörungen dazu bekannt. Mehr als die Hälfte beziehen sich auf ein Gutachten des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

Die Gutachten rechtfertigen den Erlass der Verbotsverfügungen in aller Regel nicht.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Verbotsverfügungen werden auf § 11 TabakerzG gestützt:

*„§ 11 Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch
Es ist verboten, Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch in den Verkehr zu bringen.“*

2.1 Tabakrichtlinie

Nach der amtlichen Begründung des Bundesgesetzgebers wird mit § 11 TabakerzG Artikel 17 der Richtlinie 2014/40/EU umgesetzt (BT-Drucks. 18/7218). In

Artikel 17 der Richtlinie 2014/40/EU haben sich die Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, dass Inverkehrbringen von Tabak zum oralen Gebrauch zu verbieten.

Tabak zum oralen Gebrauch ist in Artikel 2 Nr. 8 der Richtlinie wie folgt definiert:

„Alle Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch - mit Ausnahme von Erzeugnissen, die zum Inhalieren oder Kauen bestimmt sind -, die ganz oder teilweise aus Tabak bestehen und die in Pulver- oder Granulatform oder in einer Kombination aus beiden Formen, insbesondere in Portionsbeuteln oder porösen Beuteln, angeboten werden.“

Nur wenn alle Tatbestandsmerkmale dieser Legaldefinition vorliegen, handelt es sich um ein Tabakerzeugnis zum oralen Gebrauch im Sinne von § 11 TabakerzG.

2.2 Tabakerzeugnisgesetz

Wer vorsätzlich gegen § 11 TabakerzG verstößt kann gemäß § 34 TabakerzG mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Wer fahrlässig, also nicht mit Wissen und Wollen, gegen § 11 TabakerzG verstößt, handelt ordnungswidrig.

Bei der Beurteilung, ob die Tatbestandsmerkmale einer Strafnorm erfüllt sind, ist der in Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes festgeschriebene Bestimmtheitsgrundsatz (*nulla poena sine lege certa*) zu beachten, der, was § 3 O-WiG klarstellt, auch für den Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts gilt.

Das Bestimmtheitsgebot soll sicherstellen, dass jedermann sein Verhalten eigenverantwortlich auf die rechtliche Verbotslage ausrichten kann und keine unvorhersehbaren staatlichen Reaktionen befürchten muss. Es ist die Garantiefunktion des Tatbestandes zu beachten.

Hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen besteht hiernach für den Gesetzgeber die Pflicht, diese so genau zu formulieren, dass sie ihrer Aufgabe, eine

zuverlässige Grundlage der Normbefolgung und Normanwendung zu bilden, gerecht werden können (BGHSt 23, 171; 28, 72 (73 f.); BGH NJW 2007, 525, Fischer, 68. Aufl. 2021, StGB § 1 Rn. 6 f.). Zwar dürfen auch deskriptive Tatbestandsmerkmale auslegungs- und konkretisierungsfähig sein. Jedoch ist eine unter Berücksichtigung der praktischen Handhabung ausreichende Bestimmtheit erforderlich.

3 Rechtliche Beurteilung der Verbotsverfügungen

Nach Maßgabe der vorstehenden rechtsstaatlichen Grundsätze gelangen sämtliche Gutachten der Landesprüfanstalten in rechtsstaatswidriger Weise zu der Annahme, die inkriminierten Produkte seien nicht verkehrsfähig. Bezeichnend ist, dass die rechtliche Einordnung der untersuchten Probe dabei nicht durch die jeweilige Aufsichtsbehörde erfolgt, sondern durch der Landesprüfanstalt, die die Probe untersucht hat. Deren originäre Aufgabe ist es aber, die chemische Zusammensetzung und die physikalischen Eigenschaften der gezogenen Probe zu untersuchen. Was die jeweilige Landesprüfanstalt zu einer rechtlichen Einordnung der getroffenen Feststellungen befähigt, ist nicht ersichtlich.

Die Tatbestandsmerkmale für die Verbotsnorm sind nach den hier bekannten Gutachten nicht erfüllt.

3.1 Tabakerzeugnis

Erste Tatbestandsvoraussetzung nach Artikel 2 Nr. 8 der RL 2014/40/EU ist, dass es sich um ein Tabakerzeugnis handelt, welches ganz oder teilweise aus Tabak besteht. Auch wenn keines der Gutachten hierzu methodische Feststellungen trifft, ist es in den allermeisten zunächst noch unstrittig, dass die Produkte Tabak enthalten und daher Tabakerzeugnisse sind.

3.2 Maßgebliche Konsistenz

Weiteres Tatbestandsmerkmal ist, dass es sich um ein Tabakerzeugnis handelt, das „*in Pulver- oder Granulatform oder in einer Kombination aus beiden Formen*“ angeboten wird.

Was eine Pulver- und was eine Granulatform ist, wird weder im TabakerzG noch in der Richtlinie definiert. Das ist bereits rechtsstaatlich bedenklich. Zwar sind wertausfüllungsbedürftige Begriffe im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht nicht von vornherein verfassungsrechtlich zu beanstanden, solange sich mithilfe der üblichen Auslegungsmethoden, insbesondere durch Heranziehung anderer Vorschriften desselben Gesetzes und unter Berücksichtigung des Normzusammenhanges oder aufgrund herrschender Ansicht einer gefestigten Rechtsprechung sich eine zuverlässige Grundlage für die Auslegung und Anwendung der Norm gewinnen lässt.

Das ist im Hinblick auf die inkriminierten Produkte jedoch nicht der Fall. Legaldefinitionen sind nicht vorhanden. Von einer gefestigten Rechtsprechung kann ebenfalls nicht ausgegangen werden, da zu der Konsistenz der inkriminierten Produkte die bisher veröffentlichte Rechtsprechung keine positiven oder negativen Feststellungen getroffen hat. Überdies wäre die Einbeziehung einer gefestigten Rechtsprechung verfassungsrechtlich problematisch, da sich der Norminhalt nicht mehr aus dem Gesetz selbst herleiten ließe, sondern die Richterschaft im weiten Umfange zum Gesetzgeber mutieren würde.

Die Tatbestandsmerkmale sind daher von ihrem Wortlaut her selbst zu bestimmen.

Der Begriff „Pulver“ leitet sich vom lateinischen Begriff „pulvis“ (Staub) ab. Pulver ist der allgemeine Begriff für eine feine Zerteilung eines trockenen/festen Stoffes (Möllers Polizei-WB, Pulver:, beck-online).

Granulate werden definiert als asymmetrische Aggregate aus Pulverpartikeln (lateinisch granulum = Körnchen), welche mit Hilfe von Bindemitteln

formbeständig zusammengeballt sind (Hans-Georg Elias, Makromoleküle, Anwendung von Polymeren, 6. Aufl., Bd. 4, S 78 DIN-TERM, Beschichtungsstoffe, 1. Aufl. 2001, S. 92).

Keines der hier bekannten Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt ist.

3.2.a Gutachten des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit stellt in seinem Befund zu Siberia -80°X-Tremly Red White Dry Portion vom 09.07.2021 fest, dass es sich um eine „*leicht feuchte, minimal klebrige und fein zerkleinerte Tabakmischung*“ handelt. Diese Probenbeschreibung findet sich in allen Befunden des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

Mit der Feststellung einer „*leicht feuchte(n)*“ Konsistenz scheidet eine Tabakmischung in Pulver tatbestandlich aus, da Pulver einen trocknen Aggregatzustand beschreibt. Feststellungen dazu, dass es sich bei der Tabakmischung um Granulat im Sinne der Richtlinie handelt, werden in dem Gutachten ebenfalls nicht getroffen. Aus den Lichtbildern der jeweiligen Probe ist ersichtlich, dass die geschnittenen Tabakblätter von unterschiedlicher Form und Größe und jedenfalls nicht zusammengeballt sind, so dass es sich nach der Definition auch nicht um Granulat handelt.

3.2.b Gutachten des Hessischen Landeslabors

Das Hessische Landeslabor beschreibt in seinem Prüfbericht vom 25.11.2021 Siberia -80°C White Dry X-Tremely Red als befüllt mit „*trockener, kleinen, dunkelolivfarbenen Pflanzenteilen*“. Anders als in den Sachverständigenfeststellungen des Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (Bl. 4 d. A. Az. A 80/21 Bd. III) war der Tabak offenkundig hier (nicht mehr) leicht feucht, sondern bereits trocken. Pulverförmig war er nach den Feststellungen des Hessischen Landeslabors jedoch ebenfalls nicht. Auch eine Granulatform

wurde nicht festgestellt.

3.2.c Gutachten des Instituts für Hygiene und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg

Das Institut für Hygiene und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg beschreibt in seinem Gutachten vom 25.11.2022 das Produkt als „*feingemahlene, aromatisierten Tabak*“. Lichtbilder der Probe, die auf einen „feinen Mahlgrad“ schließen lassen, sind dem Gutachten nicht beigefügt. Nach diesem Gutachten ist auch nicht ersichtlich, mit welcher Methode die Einordnung als feingemahlene, aromatisierten Tabak vorgenommen wurde.

Auch dieses Gutachten trifft nicht die für die Verbotsnorm erforderlichen Tatsachenfeststellungen.

3.2.d Gutachten des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Ostwestfalen-Lippe

Erstmalig in einem Gutachten des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Ostwestfalen-Lippe vom 28.12.2022 wurde die Konsistenz als „*pulvrig/feinkörnig*“ beschrieben. Diese „Feststellung“ ist bereits nicht eindeutig. Entweder handelt es sich um Pulver im Sinne der oben aufgeführten Definition oder in einer feinkörnigen Konsistenz. In diesem Fall wäre es nicht mehr pulvrig und nicht verboten.

Diese zweideutige, für die Frage der Verkehrsfähigkeit des inkriminierten Produktes jedoch maßgebliche Einordnung der Konsistenz wurde vom Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Ostwestfalen-Lippe zudem auf der nicht akkreditierten Methode „ASU L00.90-6“ festgestellt. Nicht akkreditierte Untersuchungsmethoden sind per se ungeeignet, gutachterliche Feststellungen zur Verwirklichung eines Verbotstatbestandes zu treffen.

Überdies wurden die Anforderungen an das sensorischen Prüfverfahrens „ASU L00.90-6“, welches sich nach DIN 10964 bestimmt, ausweislich des Prüfberichtes nicht eingehalten. Im Rahmen der in der DIN 10964 dargestellten Methode der

„einfach beschreibenden Prüfung“ sind mindestens drei Prüfpersonen nach umfassender Prüfeinweisung mit der sensorischen Beurteilung der Probe zu betrauen. Es ist dem Gutachten nicht zu entnehmen, dass diese Methode hier überhaupt eingehalten wurde.

Zudem bedarf es zur Feststellung der Abgrenzung, ob es sich um ein Pulver, mit hin eines trockenen Stoffes handelt, einer Bestimmung des Wassergehaltes nach ASU L60.00-9 (2016-07). Diese Untersuchung wurde offenkundig nicht durchgeführt.

Insgesamt leiden die Feststellungen des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Ostwestfalen-Lippe an derart zahlreichen methodischen Fehlern, dass die erforderliche Tatsachenfeststellung nicht getroffen werden können

Alle Gutachten kommen bei der Beurteilung der Konsistenz der Produkte zu einem anderen Ergebnis (von „*leicht feucht, minimal klebrig*“ bis hin zu „*pulvrig, trocken*“)

Solange der Feuchtegehalt der inkriminierten Produkte nicht entsprechend ASU L60.00-9 (2016-07) gutachterlich festgestellt wird, ist davon auszugehen, dass die inkriminierten Produkte keine Tabakerzeugnisse sind, die in Pulver- oder Granulatform oder in einer Kombination aus beiden Formen angeboten werden.

Damit sind sie weiterhin verkehrsfähig.

3.3 Bestimmungsgemäßer Gebrauch

Da die inkriminierten Produkte schon die stofflichen Voraussetzungen für die Verbotsnorm nicht erfüllen, kommt es auch nicht mehr darauf an, ob sie zum oralen Gebrauch oder zum Kauen bestimmt sind.

Das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe kommt in seinem Gutachten vom 28.12.2022 zu dem Schluss, dass auf dem Produkt selbst

keine Angabe zu Art und Weise des Konsums gemacht wird. Das ist erkennbar unzutreffend. Die Produkte sind ausnahmslos als Kautabak/Chew Bags gekennzeichnet und bezeichnet.

Aus der Kennzeichnung des Produktes als „Kautabak/Chew Bags“ folgt - ohne dass es irgendeiner Interpretation bedarf - die Vorstellung des Herstellers, auf welche Art und Weise das Produkt zu konsumieren ist: Nämlich durch Kauen.

Im weiteren Verlauf des Gutachtens wird die Ansicht vertreten, der Beutel solle vom Verbraucher *„nach allgemeiner Auffassung unter die Lippe oder in die Wangentasche gelegt werden“*. Aus welchen Erhebungen oder Erkenntnissen der Gutachtenersteller die *„allgemeine Auffassung“* ableiten will, bleibt weitestgehend offen. Belastbare Quellen, Untersuchungen oder gar Untersuchungsmethoden, die zu dieser allgemeinen Auffassung führen, sind jedenfalls nicht angegeben. Angegeben ist die Videoplattform *„YouTube“*. YouTube-Videos sind keine anerkannte Quelle wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Sodann wird in dem Gutachten ausgeführt, dass *„auf unterschiedlichen Websites“* recherchiert worden sei. Welche Webseiten hier besucht wurden, bleibt ebenfalls offen. Diese vermeintlichen Seiten werden nicht benannt. Insofern ist die Feststellung, dass *„gemäß der Onlinerecherche“* das Produkt unter die vordere Oberlippe oder in die Wangentasche gelegt und eingespeichelt wird, derart unwissenschaftlich und unfundiert, dass ein solches Pseudogutachten niemals Grundlage einer Verbotsverfügung sein kann.

Mit den anderen *„gutachterlichen Feststellungen“* verhält es sich nicht viel anders. Das Institut für Hygiene und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg trifft zu der Verwendungsart überhaupt keine Feststellungen. Das Hessische Landeslabor kommt in seinem Prüfbericht vom 25.11.2021 zu dem Schluss, dass die Probe *„aufgrund ihrer Gesamtaufmachung nicht als Kautabak, sondern vielmehr als Tabak zum oralen Gebrauch“* einzuordnen sei. Aufgrund welcher wissenschaftlichen Methoden das Hessische Landeslabor zu diesem Ergebnis gelangt, bleibt geheim. Denn Methoden sind auch dort nicht genannt.

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelrecht gelangt in seinem Gutachten vom 02.07.2021 zu der Erkenntnis, dass die Gebrauchsbestimmung anhand aller objektiven Merkmale der betreffenden Erzeugnisse wie ihrer Zusammensetzung, ihrer Konsistenz, ihrer Darreichungsform und ggf. ihrer tatsächlichen Verwendung durch die Verbraucher zu beurteilen ist. Im Nachfolgenden wird aber nur die Zusammensetzung untersucht und nicht die Verwendungsform.

3.4 Anforderungen des Hamburgischen Obergerichtes

Schließlich missachten alle vorgelegten Gutachten die Voraussetzungen, die der 5. Senat des Hamburgischen Obergerichtes in seinem Beschluss vom 07.05.2021 (Az. 5 Bs 178/20)¹ für das Vorliegen der Verbotsnorm aufgestellt hat. Danach ist für die Abgrenzung von verkehrsfähigem Kautabak zu nicht verkehrsfähigem Tabak zum oralen Gebrauch maßgeblich, ob die wesentlichen Inhaltsstoffe des jeweiligen Produktes bereits dann in einer für den Konsum wesentlichen Menge freigesetzt werden, wenn es lediglich im Mund gehalten wird, oder ob dies erst geschieht, wenn es gekaut wird. Hierbei dürfte es auf die Wahrnehmung des Konsumenten ankommen.

Methodische Erhebungen zur Konsumentenwahrnehmung lassen sich in keinem der vorgelegten Gutachten finden. Auch hier gilt, dass das Anschauen von YouTube Videos keine wissenschaftliche Erhebung ersetzen kann.

Entscheidend ist jedoch, dass nach den Vorgaben des 5. Senates des Hamburgischen Obergerichtes zu den wesentlichen Inhaltsstoffen nicht nur das für die Wirkung wesentliche Nikotin gehört, sondern auch die für das Geschmackserlebnis entscheidenden Aromastoffe. Die Aromastoffe wurden jedoch in keinen der vorliegenden Gutachten untersucht. Von daher fehlen auch sachverständige Feststellungen zu der Frage, wie diese Aromastoffe freigesetzt

¹ <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/MWRE210002480>

werden, nämlich ob nur durch Kauen oder auch durch Lutschen bzw. Einlegen unter die Oberlippe. Solange diesbezüglich keine wissenschaftlich fundierten Feststellungen getroffen werden können, können die inkriminierten Produkte auch deshalb nicht unter die Verbotsnorm subsummiert werden.

Ohne gutachterlicher Feststellung der Anteile der weiteren wesentlichen Inhaltsstoffe (Aromen) können die Verbotsverfügungen nicht aufrechterhalten bleiben.

Um verkehrsfähigen Kautabak von nicht verkehrsfähigem Tabak zum oralen Gebrauch abgrenzen zu können, reicht es zudem nicht aus, nur die streitgegenständlichen Produkte im Rahmen einer Speichelsimulanzlösung zu untersuchen. Sollten, was im Rahmen der Studie nicht geschehen ist, auch bei verkehrsfähigem Kautabak durch die Speichelsimulanzlösung bereits deutliche Mengen des enthaltenen Nikotins herausgelöst werden, wäre auch dort ein Ankauen nicht notwendig für den Konsum. Dies belegen zahlreiche wissenschaftliche Studien² Diese wurden im Mai 2023 durch das akkreditierte Testinstitut eurofins reproduziert.³ Somit handelt es sich nicht mehr um ein zulässiges Abgrenzungskriterium, da es tatsächlich keine Abgrenzung im Sinne einer Unterscheidbarkeit der Produkte gibt.

Es wäre sachverständigenseits festzustellen, wie die weiteren wesentlichen Inhaltsstoffe im Vergleich zum Nikotingehalt im Kautabak und in den inkriminierten Produkten in wesentlichen Mengen freigesetzt werden.

² Miller: <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S157002321931579X>

Nasr: <https://academic.oup.com/jaoac/article/81/3/540/5683964>

Li: <https://bmcchem.biomedcentral.com/articles/10.1186/1752-153X-7-176>

³ Siehe Anlage Testreport eurofins

4 Zusammenfassung

Keines der hier bekannten Gutachten stellt eine geeignete Grundlage für den Erlass einer Verbotserfügung dar. Jedes Produkt steht unter dem Schutz von Artikel 12 Grundgesetz und Artikel 14 Grundgesetz: Es darf so lange frei gehandelt werden, bis es unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes ausdrücklich mit einem Verkehrsverbot belegt ist.



Carsten Stolter
Rechtsanwalt

Anlage: Testreport eurofins

Enclosure to analytical reports for Samples 525-2023-03070417, 525-2023-03070418, 525-2023-03070419, 525-2023-03070420, 525-2023-03070421, 525-2023-03090222**Scope**

The Company Red kiwi NTG GmbH, has after discussions with Eurofins Food & Feed Testing Sweden AB, ordered a study of nicotine release in different tobacco products sold on the German market. The topic of the study is to compare the Nicotine release over time (from time 0 to end time 60 minutes). The studied products are listed below, they are all different kind of tobacco-containing products used as oral products.

Tested Products

Product	Sample ID	EAN-Code
Stokers classic chewing tobacco	525-2023-03070417	7 9995300130
Grimm and Triepel #1	525-2023-03070418	4 026146100011
Lakrisan Original Tobacco Bits	525-2023-03070419	5 707294216012
Oliver twist Original Chewing Tobacco Bits	525-2023-03070420	57509914
Siberia x-tremely chewing tobacco pouches	525-2023-03070421	7 350049926452
Gawith Original snuff	525-2023-03090222	4 002450015548

Testing Protocol

The nicotine content was measured in the product, as triplicate.

The analytical procedure for nicotine measurement was executed according to local SOP: **LidVit.0A.96**. See appendix 1.

The products were exposed to artificial saliva according to a testing protocol.

The sample weight for saliva exposure was set to 0,8 grams for all products, based on the pouch weight of Siberia X-treme chew-bag. The exact weight was recorded by product and replicate.



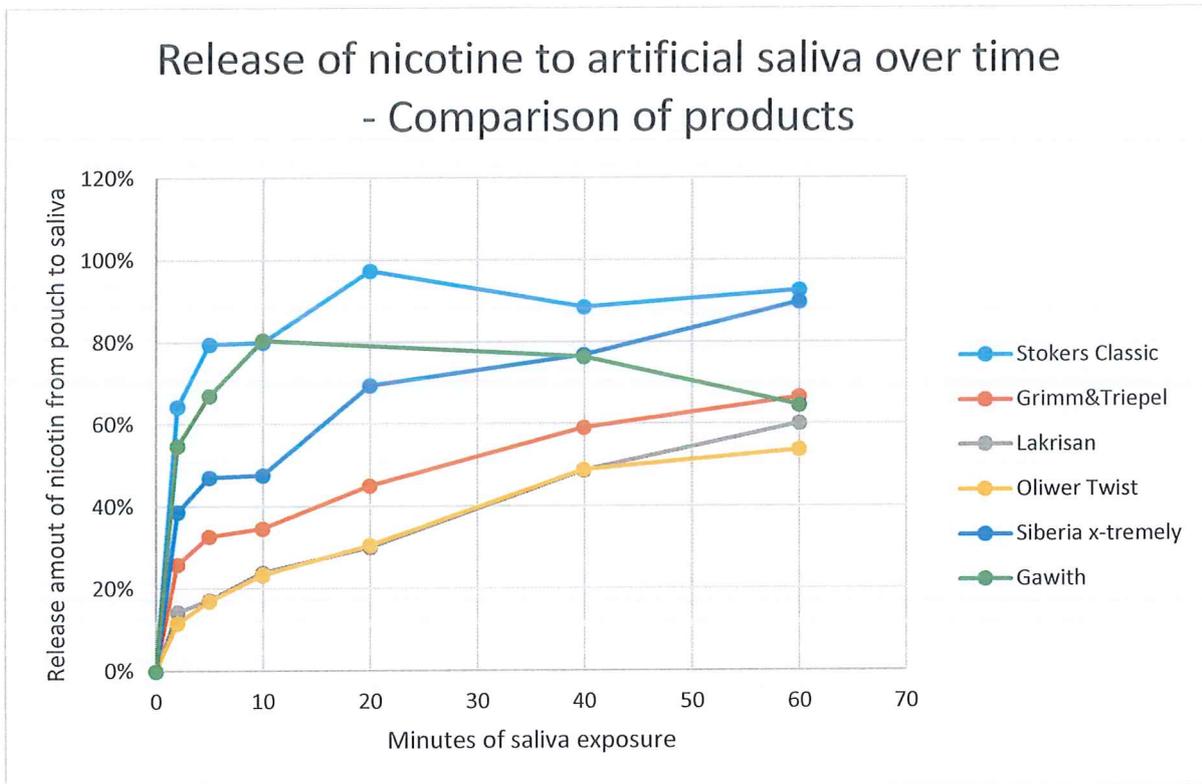
The products were exposed to saliva in three replicates for each time point agreed with Red kiwi NTG GmbH. Exposure time in saliva were set to 2 minutes, 5 minutes, 10 minutes, 20 minutes, 40 minutes and 60 minutes.

The extraction was performed in 50 ml PP-tubes. 8 ml of 12 mM ammoniumphosphate buffer (pH 7,4) was added to the tubes after sample weight-in. The sample tubes where shaken slowly (50 rpm) in a water bath at 37 °C for the defined time. The extracts where filtered and diluted 400 times prior to analysis on LC-MS. All three replicates where analysed according to analytical settings in the SOP: LidVit.0A.96.

Results

Individual nicotine results, see appendix 2.

Below the comparison of products related to the release of nicotine to salive over the studied time period.



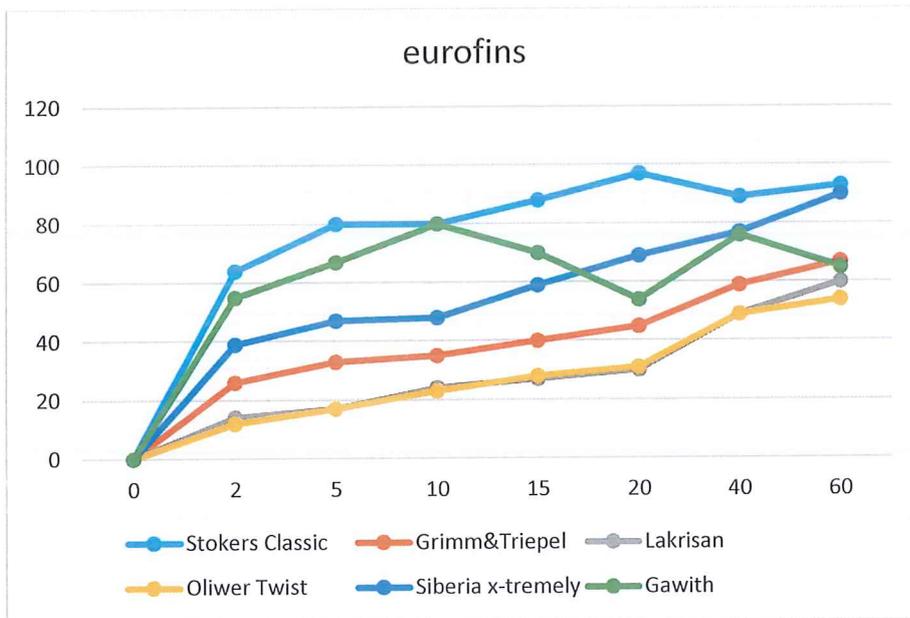
Conclusions

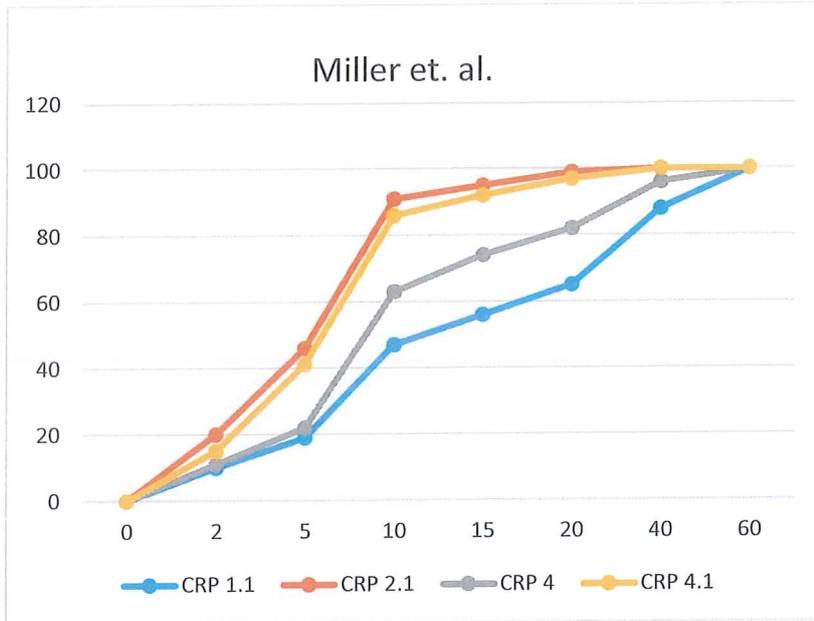
1. The results and data from the study shows that after in-vitro extraction for 10 minutes the highest release is shown for Stokers Classic and Gawith. After 40 minutes the different products show more or less the same release. Still with Stoker Classic at the highest release (app. 85%), and the lowest release for Oliver Twist Original and Lakrisan, at app. 50% Nicotine release. The end-release after 60 minutes shows that all products release the majority of the Nicotine.
2. The results of our tests are fully in line with the scientific research reports conducted according to coresta-industry-standard such as:



- a. In Vitro Study of Nicotine Release from Smokeless Tobacco MOHEB M. NASR, JOHN C. REEPMEYER, and YUBING TANG U.S. Food and Drug Administration, Division of Testing and Applied Analytical Development, 1114 Market St, Room 1002, St. Louis, MO 63101
- b. Method development and validation of dissolution testing for nicotine release from smokeless tobacco products using flow-through cell apparatus and UPLC-PDA John H. Miller, Tim Danielson, Yezdi B. Pithawalla, Anthony P. Brown, Celeste Wilkinson, Karl Wagner, Fadi Aldeek* Center for Research & Technology, Altria Client Services LLC, 601 East Jackson Street, Richmond, VA 23219, United States

	eurofins						Miller				Nasr				
	Stokers Classic	Grimm&Triepel	Lakrisan	Oliwer Twist	Siberia x-tremely	Gawith	CRP 1.1	CRP 2.1	CRP 4	CRP 4.1	Skoal bag	Skoal no bag	Copen Snuff	Skoal Long	Skoal Fine
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	64	26	14	12	39	55	10	20	11	15	91	96	98	100	96
5	80	33	17	17	47	67	19	46	22	41	96	100	100	100	99
10	80	35	24	23	48	80	47	91	63	86	96	100	100	100	99
15	88	40	27	28	59	70	56	95	74	92	97	98	99	100	99
20	97	45	30	31	69	54	65	99	82	97	98	100	100	100	99
40	89	59	49	49	77	76	88	100	96	100	99	100	100	100	100
60	93	67	60	54	90	65	100	100	100	100	100	100	100	100	100



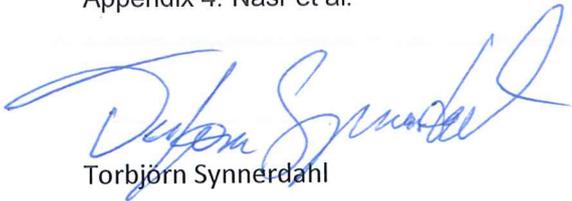
Appendixes:

Appendix 1: SOP LidVit.0A.96

Appendix 2: Nicotine Saliva extraction

Appendix 3. Miller et al.

Appendix 4. Nasr et al.



Torbjörn Synnerdahl